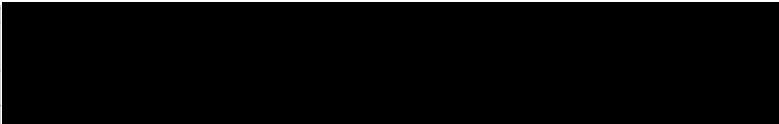








RAe DR. BADER & PARTNER · 90403 Nürnberg

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

per beA

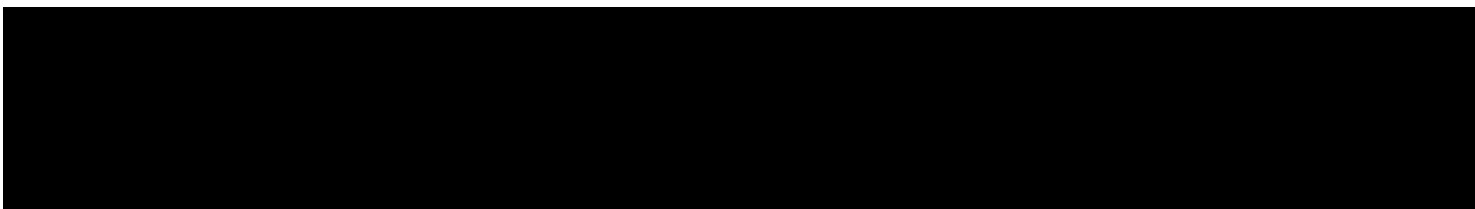


In dem Strafverfahren

gegen **Alt, Jörg,** 

 
 

trage ich ergänzend zu meiner Revisionsbegründung vom 26.06.2024 und zur erhobenen Sachrüge, ohne eine Beschränkung vorzunehmen, wie folgt vor:

Das Landgericht hat eine Rechtfertigung der Tat nach § 34 StGB verneint. Zur Begründung wurde in den Urteilsgründen, S. 10 des Urteils, ausgeführt, dass eine entsprechende Rechtfertigung gem. § 34 StGB bereits deshalb ausscheide, weil dem Angeklagten zur Erreichung seiner Ziele offensichtlich mildere Mittel zur Verfügung gestanden hätten und er nicht eine Straftat hätte begehen müssen. Als mildere Mittel hätte Herr Dr. Alt zur Einwirkung auf den politischen Meinungsbildungsprozess hierauf bezogene Grundrechte, nämlich Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 (Versammlungs-



freiheit, Art. 17 GG (Petitionsrecht) ausüben können bzw. von der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) Gebrauch machen können. Im demokratischen Rechtsstaat bestünden diverse legale Möglichkeiten effektiv auf die gesetzgeberischen Körperschaften einzuwirken und diese zu den gewünschten Maßnahmen zu veranlassen, mögen sie auch zum Teil (z.B. Demonstrationen, Petitionen) weniger aufsehenerregend und deshalb weniger „durchschlagend“ sein als die abgeurteilte Tat.

Im Wesentlichen zitieren die diesbezüglichen Ausführungen des angegriffenen Urteils nahezu wörtlich die Ausführungen eines Beschlusses des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Az. 205 StRR 63/23, vom 21.04.2023.

Zu der weiteren Voraussetzung der Rechtfertigungsnorm des § 34 StGB, dem Vorliegen einer Gefahr, verhält sich das Urteil nicht.

Auffallend ist, dass das Landgericht die mit den Beweisanträgen 1-3, Anlagen 4-6 des Hauptverhandlungsprotokolls, behaupteten Beweistatsachen als wahr unterstellt hat gem. § 244 III 2 StPO. Das Landgericht hat insoweit als wahr unterstellt, dass Aktionen des zivilen Ungehorsams wie Straßenblockaden Aufmerksamkeit auf die Klimakrise lenken, ohne dem Klimaschutz zu schaden, und dass sie dazu geeigneter sind als gewöhnliche politische Aktionen wie Demonstrationen und Petitionen.

Aus rechtlicher Sicht ist insoweit festzustellen, dass im Falle eines angeblich vorliegenden mildereren Mittels, das aber weniger Erfolg verspricht, also weniger geeignet ist als das eingriffsintensivere Mittel, eine Interessenabwägung stattfinden muss. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Grundsatz, wonach die Beeinträchtigung des Eingriffsguts so gering wie möglich zu halten ist, mit dem Prinzip kollidiert, dass der Eingriff nur dort legitimiert werden kann, wo er den bestmöglichen Nutzen verspricht. Ist das mit der Wahl des mildereren Mittels verbundene zusätzliche Risiko eines Scheiterns der Maßnahme so groß, dass das Interesse an seiner Vermeidung die mit dem effektiveren Vorgehen verbundene zusätzliche Rechtsgutverletzung wesentlich

überwiegt, so ist gerade der Einsatz des einschneidenderen Mittels einer eigenen Rechtfertigung nach § 34 StGB zugänglich. In diesem Fall darf der Notstandstäter dieses wählen und muss dies infolge der zugleich bestehenden relativen Ungeeignetheit des mildereren Mittels auch tun.

Eine solche Interessenabwägung zur Frage der Chancendifferenz hat aber ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe vorliegend gar nicht stattgefunden- insbesondere auch nicht zu der Frage, dass das Interesse an der Abwendung der globalen Erwärmung die durch die Tat beeinträchtigten Interessen wesentlich überwiegt.

Das angegriffene Urteil ist daher rechtlich zu erinnern.

■
■
|